

Gemeinde Ohrenbach

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen“, in Oberscheckenbach, mit Begründung und Umweltbericht

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG (§ 10a Abs. 1 BauGB)

1. Anlass der Planaufstellung:

Die Gemeinde Ohrenbach hat in öffentlicher Sitzung am 08.06.2021 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen“, Gemarkung Oberscheckenbach, Gemeinde Ohrenbach, gefasst.

Planungsanlass ist die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereichs der bestehenden, südlichen Windenergieanlage auf Flur-Nr. 550 (Teilfläche) um ca. 1/3 der ausgewiesenen Fläche, um Platz für eine geplante Güllelagune zu schaffen, die nördlich der bestehenden Windenergieanlage (Flur-Nr. 550, Teilfläche) und südlich der Flur-Nr. 550/1 (bestehender Stall) entstehen soll.

Der räumliche Geltungsbereich der bestehenden, südlichen Windenergieanlage reduziert sich um ca. 3.200 m² von ursprünglich ca. 1,01 ha auf ca. 0,69 ha.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange:

Da mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet „Windenergieanlagen“ keine Änderung bezüglich der Nutzung der Fläche einhergeht, sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen für die Belange Boden, Klima/Luft, Wasser, Flora/Fauna, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/ Erholung, Kultur- und Sachgüter, Fläche, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko und Kumulationswirkung bekannt.

Durch die Reduzierung des räumlichen Geltungsbereiches wird die Sonderfläche verkleinert. Da bisher bereits eine landwirtschaftliche Nutzung für den Bereich der jetzigen Änderung festgesetzt war, sind durch die 1. Änderung keine Umweltauswirkungen zu erwarten, da die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt wird.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

3.1 Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) vom 14.02. – 14.03.2022 (Planungsstand: 18.01.2022)

Die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2022 abgewogen, beschlussmäßig behandelt und im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt.

Es wurden folgende wesentliche Anregungen bzw. Einwände seitens der Behörden vorgebracht:

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

- Die Belange der Bodendenkmalpflege werden durch die Meldepflicht von Bodenfunden nach Art. 8 BayDSchG nicht ausreichend abgedeckt, stattdessen ist auf Art. 7 Abs. 1 BayDSchG zu verweisen.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

Änderung der Planung

Nach der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB haben sich folgende wesentliche Planänderungen ergeben:

- Erhöhung der Firsthöhe in Teilgebiet 2 auf 9,50 m

3.2 Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vom 16.05.2022 – 17.06.2022 (Planungsstand 12.04.2022)

Die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen bzw. Einwände wurden in der Gemeinderatssitzung vom 04.07.2022 abgewogen und beschlussmäßig behandelt.

Es wurden keine wesentlichen Anregungen bzw. Einwände seitens der Behörden vorgebracht.

Während der Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB) gingen keine Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift ein.

Änderung der Planung

Nach der Durchführung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB haben sich keine Planänderungen mehr ergeben.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der 1. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes um die teilweise Rücknahme des räumlichen Geltungsbereiches handelt, ist die Standortfrage hier nicht relevant.

5. Rechtskraft

Die Gemeinde Ohrenbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 04.07.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen“, i.d.F. vom 12.04.2022, mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, als Satzung beschlossen. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Sondergebiet (SO) „Windenergieanlagen“ tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Windsheim, den 04.07.2022

Birgit Eberl-Alsheimer
Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH
Bad Windsheim